

Vorwort

Wir kooperieren mit Geschäftspartnern und staatlichen Institutionen, um die strategischen Unternehmensziele zu erreichen.

Um diese Ziele nicht zu gefährden, ist es erforderlich, die Interessen des Unternehmens und die privaten Interessen der Mitarbeiter voneinander zu trennen. Die City Schutz GmbH trägt die Verantwortung dafür, eine Unternehmenskultur zu schaffen und zu erhalten, in der die relevanten gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften sowie ethischen Grundsätze bestmöglich gewahrt werden.

Wegen der Vielzahl von Gesetzen und behördlichen Anforderungen ist es kaum möglich, für jede denkbare Situation eine vorgefertigte Lösung anzubieten. Um aber so weit wie möglich ein Handeln nach Gesetzen und ethischen Werten zu gewährleisten, hat die City Schutz GmbH diesen Verhaltenskodex formuliert. Er definiert die allgemeinen Maßstäbe für das Verhalten der Mitarbeiter in geschäftlicher, rechtlicher und ethischer Hinsicht und ist maßgeblich für den Umgang mit Kollegen, Kunden und Geschäftspartnern.

Diese Regeln schützen die Mitarbeiter und das Unternehmen vor einem Vertrauens- oder Imageverlust. Im Spannungsfeld zwischen erwünschter Kooperation einerseits und möglicher Einflussnahme externer Partner auf die Entscheidungen bei uns andererseits, helfen die Verhaltensgrundsätze und Regeln, Interessenkonflikte zu vermeiden und unlautere Methoden wie z. B. Korruption zu verhindern.

Der Verhaltenskodex richtet sich an alle Mitarbeiter, einschließlich der Geschäftsleitung. Von jedem Einzelnen wird die konsequente Einhaltung dieses Verhaltenskodex und etwaiger weiterer interner Richtlinien, die für das jeweilige Aufgabengebiet relevant sind, erwartet. **Bitte lesen Sie diesen Verhaltenskodex und andere für Sie maßgebliche interne Richtlinien aufmerksam durch.**

erstellt: 01.06.2016

Name, Unterschrift:

geprüft und freigegeben: 01.06.2016

Name, Unterschrift:



Dieser Verhaltenskodex ist auch dann einzuhalten, wenn die geltenden Gesetze oder Vorschriften weniger weitreichend sind. Bitte beachten Sie jedoch, dass zugleich nicht auszuschließen ist, dass strengere Gesetze und Vorschriften gelten können, als sie in diesem Verhaltenskodex niedergelegt sind. In diesem Fall haben diese strengeren Gesetze und Vorschriften Vorrang.

Jeder Mitarbeiter ist Teil der City Schutz GmbH und muss die Verhaltensgrundsätze sowie die geltenden gesetzlichen Bestimmungen einhalten und umsetzen. Nur so kann die Integrität jedes Einzelnen, des Unternehmens und der Marke City Schutz gestärkt werden.

Wir danken Ihnen bereits jetzt dafür, dass Sie bei der Einhaltung dieses Verhaltenskodex mitwirken. Nur so können wir unseren eigenen hohen Ansprüchen im Umgang untereinander und gegenüber Kunden und Geschäftspartnern gerecht werden. Sie tragen damit dazu bei, die Grundlage für eine erfolgreiche Zukunft in diesem Unternehmen sicherzustellen.

*„Unser Anspruch:
stets das Richtige tun, auch wenn uns keiner beobachtet.“*

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlegende Prinzipien	4
1. Transparenz/Genehmigungsprinzip	4
2. Dokumentationsprinzip	4
3. Trennungsprinzip	4
4. Äquivalenzprinzip	4
II. Fachthemen	5
1. Fairer Wettbewerb	5
2. Datenschutz	6
3. Schutz geistigen Eigentums Dritter (z.B. Urheber-, Marken-, Design-, Patentrechte)	7
4. Buchführung und Dokumentation	7
5. Umgang mit den Medien	8
III. Verhalten am Arbeitsplatz und im geschäftlichen Umfeld	9
1. Drogen und Alkohol	9
2. Diskriminierungs- und belästigungsfreier Arbeitsplatz	9
3. Umgang mit Eigentum und Rechten der City Schutz GmbH	11
3.1. Nutzung von Internet, Intranet und E-Mail	11
3.2. IT-Sicherheit	11
3.3. Schutz geistigen Eigentums	12
3.4. Nutzung von Betriebsmitteln	12
4. Vertrauliche Informationen	12
5. Geschenke und Zuwendungen	13
6. Sponsoring	14
6.1. Kein Sponsoring für Fort- und Weiterbildung	14
6.2. Veranstaltungen ohne Sponsoring	14
6.3. City Schutz sponsert nur in Ausnahmefällen	14
7. Umgang und Kooperation mit Behörden	15
IV. Interessenkonflikte	15
1. Nebentätigkeit	15
2. Politische Aktivitäten	16
V. Umsetzung des Verhaltenskodex	16
1. Zuständigkeit	16
2. Fragen und Anleitung	16
3. Anzeige von Verstößen („Whistleblowing“)	17
4. Bestandteil des Arbeitsverhältnisses	18

I. Grundlegende Prinzipien

1. Transparenz/Genehmigungsprinzip

Mitarbeiter müssen entgeltliche oder unentgeltliche Leistungen von externen Partnern, die in Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen, gegenüber der Geschäftsleitung vorab offenlegen und von ihr genehmigen lassen. Dazu gehören u.a. Beraterverträge, Kooperationen, Referententätigkeiten, Beratungsgremien, Präsidentschaft und Leitung von Kongressen, Tagungen/Schulungen. Durch das Transparenz- und Genehmigungsprinzip wird eine mögliche Einflussnahme externer Partner sichtbar und Interessenkonflikte können vermieden werden.

2. Dokumentationsprinzip

Die Vereinbarung entgeltlicher und unentgeltlicher Leistungen mit externen Partnern, die in Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen, muss schriftlich dokumentiert werden. Dadurch werden Geschäftsbeziehungen und Kooperationen nachvollziehbar. Die Dokumentation ermöglicht eine Beurteilung darüber, ob die Geschäftsbeziehungen und Kooperationen mit der Transparenzregelung in Einklang stehen.

3. Trennungsprinzip

Entgeltliche oder unentgeltliche Leistungen externer Partner an die Mitarbeiter dürfen nicht dazu dienen, Arbeits-, Beschaffungs- und andere berufliche Entscheidungen in unlauterer Weise zu beeinflussen. Diese Entscheidungen sind alleine sachorientiert und unter dem Gesichtspunkt der strategischen Ziele von City Schutz zu treffen.

4. Äquivalenzprinzip

In jeder Vertragsbeziehung müssen Leistung und Gegenleistung in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Die Verletzung auch nur eines der Prinzipien kann den Eindruck erwecken, es liege eine unzulässige Einflussnahme auf Entscheidungen von City Schutz Mitarbeitern vor.

II. Fachthemen

1. Fairer Wettbewerb

Die City Schutz GmbH hat großes Interesse an der Einhaltung der jeweils anwendbaren Kartell- und Wettbewerbsvorschriften, denn eine Nichteinhaltung kann gravierende Folgen für die City Schutz GmbH haben. So können insbesondere Bußgelder oder andere Formen von Geldstrafen gegen die City Schutz GmbH verhängt werden, Vereinbarungen können unwirksam sein, Dritte können möglicherweise Schadensersatzforderungen gegen die City Schutz GmbH geltend machen und es besteht das Risiko von Rufschädigungen und negativer Presse, wenn Rechtsverstöße publik werden.

Zur Vermeidung einer Schädigung der City Schutz GmbH durch Kartell- und Wettbewerbsverstöße ist deshalb insbesondere Folgendes zu beachten:

Der Abschluss von Vereinbarungen jeglicher Art, oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen (z.B. eine informelle Kooperation) mit Wettbewerbern oder mit Kunden, die darauf abzielen, den Wettbewerb zu beschränken oder die eine wettbewerbsfeindliche Wirkung haben, gelten als Verstöße gegen das Kartellrecht. Auch Geschäftsgespräche mit Konkurrenten können bereits als Verstöße gegen das Kartellrecht angesehen oder ausgelegt werden. Sollte eine geschäftsbezogene Diskussion mit einem Konkurrenten über eines oder mehrere der folgenden Themen geführt werden, sollten Sie sich an der Diskussion nicht beteiligen oder die Besprechung verlassen, da Besprechungen dieser Art, eine wettbewerbsfeindliche Kooperation darstellen oder zumindest indizieren können:

- Absprachen zur Festlegung oder zur Kontrolle von Preisen (z.B. Mindestpreise oder Rabatte);
- Informationsaustausch zu Preisen, Verkaufsbedingungen, Preisnachlässen und Maßnahmen zur Verkaufsförderung;
- Absprachen über territoriale Aufteilung von Märkten;
- spezifische Aufforderungen zur Angebotsabgabe;
- Absprachen über die Zuteilung von Kunden;
- Einschränkungen von Produktionen oder des Absatzes von Produkten;
- Absprachen zum Boykott bestimmter Lieferanten oder Kunden;
- Absprachen über vertikale Beschränkungen (z.B. Untersagung der Weitergabe von Rabatten).

Schriftliche Dokumente müssen immer sorgfältig formuliert werden. Unklare Aussagen, die falsch verstanden oder falsch ausgelegt werden können, müssen vermieden werden.

Führungskräfte und Mitarbeiter, die in Geschäftsbereichen tätig sind, bei denen kartellrechtliche Aspekte eine Rolle spielen, werden entsprechend geschult. Die City Schutz GmbH stellt zudem weitergehende und ausführliche Informationen in das Intranet ein.

2. Datenschutz

Datenschutz dient dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Einzelnen, d.h. dem Recht jeder Person, über die Weitergabe und Nutzung seiner personenbezogenen Daten, wie Name, postalische Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, finanzielle Verhältnisse usw., selbst zu bestimmen. Datenschutz ist notwendig, um eine Verletzung der grundlegenden Persönlichkeitsrechte zu verhindern.

Die City Schutz GmbH räumt dem Schutz persönlicher Daten hohe Priorität ein. Daher erhebt, verarbeitet (d.h. speichert, verändert, übermittelt, sperrt oder löscht) oder nutzt die City Schutz GmbH personenbezogene Informationen grundsätzlich nicht, es sei denn, die vollumfängliche Einhaltung geltenden Rechts wurde vorab sichergestellt. Der Umgang mit den personenbezogenen Daten muss für die betroffene Person transparent sein. Auch muss das Recht der betroffenen Person gewährleistet sein, über den Umgang mit den personenbezogenen Daten unterrichtet zu werden und eine erforderliche Korrektur der Daten verlangen zu können. Gleiches gilt für das Recht der betroffenen Person, der Verarbeitung personenbezogener Daten bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu widersprechen, bzw. die Löschung oder Sperrung personenbezogener Daten zu verlangen.

In den Ländern, in denen Daten juristischer Personen im gleichen Umfang wie die Daten natürlicher Personen geschützt sind, hat die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ebenfalls unter Einhaltung des geltenden Rechts zu erfolgen.

Sie dürfen personenbezogene Daten, die Ihnen bekannt gegeben wurden oder auf die Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit für die City Schutz GmbH Zugriff haben, nur bei Vorliegen einer rechtlichen Grundlage (wozu auch die Erforderlichkeit der Speicherung oder Nutzung für die Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses, bei Mitarbeiterdaten die Erforderlichkeit für die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, zählen

kann) oder mit Einwilligung der betroffenen Person erheben, verarbeiten oder nutzen. Dies gilt auch, wenn personenbezogene Daten zwischen verschiedenen Gesellschaften der Unternehmensgruppe ausgetauscht werden sollten.

Welche konkreten Maßstäbe und Anforderungen das geltende Recht für die Nutzung personenbezogener Daten in Ihrem Verantwortungsbereich aufstellt, können Sie bei dem Datenschutzbeauftragten sowie im Rahmen von Schulungen erfahren.

3. Schutz geistigen Eigentums Dritter (z.B. Urheber-, Marken-, Design-, Patentrechte)

Die unbefugte Nutzung der geistigen Eigentumsrechte Dritter ist verboten und wird von der City Schutz GmbH nicht toleriert. Insbesondere untersagen Urheberrechtsgesetze die Vervielfältigung, Aufführung, Weitergabe, Lizenzierung oder Darstellung von urheberrechtlich geschützten Werken ohne die vorherige Erlaubnis des Urheberrechtinhabers. Die Erlaubnis des Urheberrechtinhabers ist auch für die Erstellung abgeleiteter Werke erforderlich. Markenrechtsgesetze schützen Namen, Logos und andere Unternehmenskennzeichen.

Sie müssen sich vergewissern, dass eine Vereinbarung mit dem Rechteinhaber vorliegt, wenn Sie dessen geistiges Eigentum nutzen. Bei Unsicherheiten und insbesondere vor der Verwendung eines Namens, Logos oder eines anderen Kennzeichens im Geschäftsverkehr sollten Sie daher mit der Rechtsabteilung vor Ort Rücksprache nehmen.

4. Buchführung und Dokumentation

Die City Schutz GmbH hat den Anspruch, dass alle Geschäftsbücher, Unterlagen, Konten und sonstigen Dokumente (im Folgenden „Dokumentation“), die für Buchführungszwecke relevant sind, den höchsten Anforderungen an Genauigkeit und Zuverlässigkeit genügen.

Die City Schutz GmbH betreibt eine Dokumentationspflege, die alle Vorgänge genauestens ausweist, und es somit ermöglicht, Finanzabschlüsse im Einklang mit geltendem Recht und den relevanten allgemeinen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu erstellen.

Wenn Ihre Tätigkeit die Dokumentation der finanziellen Transaktionen der City Schutz GmbH umfasst, dann haben Sie dafür Sorge zu tragen, dass diese Verhaltensgrundsätze eingehalten werden. In diesem Zusammenhang stellen die wissentliche Falschdarstellung oder Auslassung wesentlicher Tatsachen Rechtsverletzungen dar. Gleiches gilt für die vorsätzliche Veranlassung anderer zur Falschdarstellung oder Auslassung wesentlicher Tatsachen.

Soweit Buchführungspflichten zu Ihrem Verantwortungsbereich gehören, wird von Ihnen erwartet, dass Sie alle Finanz- und Buchführungsgrundsätze in ihrer jeweils aktuellen Fassung kennen und in Bezug auf Verstöße gegen dieselben aufmerksam sind. Sie sind dafür verantwortlich, dass alle Barmittel, Bankkonten und andere Vermögenswerte in den offiziellen Büchern genauestens und zeitnah verbucht werden; es ist strengstens untersagt, falsche Rechnungen oder sonstige irreführende Unterlagen zu erwirken oder zu erstellen und Zahlungen auf unbekannte Bank- oder Nummernkonten zu tätigen. Die ständige Einsichtsmöglichkeit in alle Dokumente muss gewährleistet sein.

Bei einer Barzahlung müssen eine unterzeichnete Quittung oder ein vergleichbarer Beleg vorgelegt werden. Erfolgt eine Scheckzahlung ist für diese ein Identitätsnachweis, eine Zweckerklärung und ein Auftrag für diese vorzulegen. Auch müssen Sie stets mit den City Schutz GmbH-internen und mit externen Wirtschaftsprüfern kooperieren.

5. Umgang mit den Medien

Als deutschlandweit agierendes Unternehmen hängt unser Ruf maßgeblich von der Darstellung und Wirkung nach außen, insbesondere auch von dem Umgang mit den Medien ab. Für unser Bild in der Öffentlichkeit ist es daher unverzichtbar, nach außen einheitlich aufzutreten und wahrheitsgemäße Angaben zu machen.

Alle Anfragen von Medien müssen deshalb zunächst an die Marketing-Abteilung weitergegeben werden. Es ist Ihnen nicht gestattet, ohne die vorherige Zustimmung durch die City Schutz GmbH schriftliche oder mündliche Aussagen im Namen der oder über unsere City Schutz GmbH gegenüber Medienvertretern zu tätigen. Auch Veröffentlichungen, Vorträge und Interviews, die Bezug zur City Schutz GmbH aufweisen, sollten mit der Marketing-Abteilung abgesprochen werden, um ein einheitliches Bild in der Öffentlichkeit zu wahren.

Wenn Sie nach Erhalt einer Erlaubnis mit Medienvertretern oder in der Öffentlichkeit über unser Geschäft sprechen, sollten Sie stets auf Ihr gutes Urteilsvermögen vertrauen. Wenn Sie bei bestimmten Medienanfragen Bedenken haben, dann wird Ihnen unsere Marketing-Abteilung alle notwendigen Informationen und Hilfen zur Verfügung stellen.

III. Verhalten am Arbeitsplatz und im geschäftlichen Umfeld

1. Drogen und Alkohol

Drogen- und Alkoholmissbrauch stellen eine ernsthafte Gefahr für die City Schutz GmbH, insbesondere für die Sicherheit, Gesundheit und Produktivität ihrer Mitarbeiter, dar.

Deshalb duldet die City Schutz GmbH den Besitz, Konsum und die Beschaffung von Drogen auf dem Betriebsgelände nicht. Der Begriff „Drogen“ bezieht sich auf Substanzen, deren Besitz, Konsum, Beschaffung oder versuchte Beschaffung entsprechend den örtlich anwendbaren Gesetzen verboten oder nur eingeschränkt zulässig ist. Insbesondere wird nicht toleriert, dass Mitarbeiter während der Arbeitszeit unter dem Einfluss von Drogen stehen.

Alkoholkonsum auf dem Betriebsgelände ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen der Freigabe durch die Geschäftsleitung und können beispielsweise für betrieblich organisierte Veranstaltungen erteilt werden. Mitarbeiter dürfen während der Arbeitszeit nicht unter Alkoholeinfluss stehen.

2. Diskriminierungs- und belästigungsfreier Arbeitsplatz

Alle Mitarbeiter, Kunden und Lieferanten haben das Recht auf eine faire, respektvolle, würdevolle, höfliche und unterschiedslose Behandlung. Wir fühlen uns diesem Grundsatz verpflichtet und wollen dieses Recht in unserem Unternehmen gewährleisten.

Die City Schutz GmbH beachtet die Grundsätze der Chancengleichheit am Arbeitsplatz. Personalentscheidungen (z.B. hinsichtlich Einstellung, Auswahl, Schulung, Beförderung und Vergütung) basieren auf Qualifikation, Erfahrung und anderen arbeitsbezogenen Kriterien. Die City Schutz GmbH diskriminiert nicht aufgrund von Geschlecht, Rasse, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung.

Es ist Aufgabe der City Schutz GmbH, das Recht der Mitarbeiter auf ein Arbeitsumfeld ohne sexuelle Belästigung oder sonstige unzulässige Benachteiligung zu wahren. Jede Form der sexuellen Belästigung oder sonstigen unzulässigen Benachteiligung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung wird nicht geduldet und hat zu unterbleiben.

Sexuelle Belästigung ist ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören, das bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird. Sexuelle Belästigung ist rechtswidrig.

Beispiele für eine unerlaubte sexuelle Belästigung sind:

1. Aufforderung zu sexuellen Handlungen oder ein Angebot derselben für Vorteile am Arbeitsplatz;
2. in die Enge treiben, Tätscheln, Kneifen oder Berühren oder anderer unerwünschter Körperkontakt mit sexuellem Inhalt;
3. öffentliche Mutmaßungen über das oder wiederholte Erkundigungen nach dem Sexualleben einer Person;
4. Witze, Bemerkungen oder Anspielungen sexuellen Inhalts über eine Person oder Männer und Frauen im Allgemeinen; oder
5. sichtbares Anbringen pornographischer Darstellungen am Arbeitsplatz.

Beispiele für sonstige unzulässige Benachteiligungen, die wegen des Bezuges auf Geschlecht, Alter, Rasse, ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung oder sexuelle Orientierung verboten sind, sind:

1. Verletzung der Würde eines Mitarbeiters durch beleidigende oder entwürdigende Bemerkungen oder Verhaltensweisen (z.B. wegen ausländischer Herkunft);
2. Drohungen oder Andeutungen, die besagen, dass ein fortgesetztes Arbeitsverhältnis von der Duldung eines bestimmten Verhaltens abhängt;
3. einen Mitarbeiter zu entwürdigenden oder erniedrigenden Handlungen zu zwingen, wie z.B. Schikanen wegen sexueller Orientierung.

Falls Sie sexuell belästigt oder in sonstiger unzulässiger Weise benachteiligt wurden, sollten Sie dies der zuständigen Beschwerdestelle oder Personalabteilung vor Ort melden. Die City Schutz GmbH versichert allen Mitarbeitern, dass Beschwerden so vertraulich wie möglich

behandelt werden und dass kein Mitarbeiter aufgrund einer Meldung Nachteile erleiden wird, sofern kein Missbrauch durch den Mitarbeiter vorliegt.

Es obliegt der City Schutz GmbH, alle angemessenen Vorkehrungen zur Verhinderung aller Art, von sexuellen Belästigungen und sonstigen unzulässigen Benachteiligungen zu treffen und sofortige Maßnahmen zu ergreifen, wenn sie über eine unzulässige Benachteiligung in Kenntnis gesetzt wird.

Die City Schutz GmbH behält sich das Recht vor, disziplinarisch gegen Mitarbeiter vorzugehen, die andere Mitarbeiter, Kunden oder Lieferanten in unzulässiger Weise behandeln oder belästigen. Die disziplinarischen Maßnahmen können auch in dem Ausspruch einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung bestehen.

3. Umgang mit Eigentum und Rechten der City Schutz GmbH

3.1. Nutzung von Internet, Intranet und E-Mail

Internet, Intranet und E-Mail-Kommunikation sind wesentliche Hilfsmittel bei unserer täglichen Arbeit.

Die unangemessene Nutzung von Internet, Intranet, E-Mail oder Computersystemen ist nicht gestattet. Unangemessene Nutzungen sind insbesondere der unbefugte Zugriff auf das E-Mail-Konto eines anderen Nutzers, die unbefugte Übermittlung von geheimen oder vertraulichen Informationen, der Versand von anstößigen Materialien oder Nachrichten, die Übertragung von Materialien, welche Urheberrechte Dritter verletzen sowie andere rechtswidrige oder unethische Aktivitäten. Bitte stellen Sie sicher, dass Sie alle internen Vorschriften über den Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologie befolgen.

3.2. IT-Sicherheit

Die Tätigkeit der City Schutz GmbH ist in erheblichem Maße von der Funktionsfähigkeit der IT-Systeme (unser Netzwerk sowie die dafür erforderliche Hardware) abhängig. Denn die Abwicklung von geschäftlichen Prozessen ist ohne diese technischen Einrichtungen nicht mehr denkbar. Es müssen alle entsprechenden Sicherheitsrichtlinien befolgt werden.

3.3. Schutz geistigen Eigentums

Die City Schutz GmbH verfügt über wichtige Rechte und Lizenzen an geistigem Eigentum, wie z.B. Urheberrechte, verbundene Rechte und Markenrechte. Im Umgang mit diesen geistigen Eigentumsrechten sollten Sie stets die geeigneten Schritte ergreifen, um die Interessen der City Schutz GmbH zu schützen. Unerlaubte Nutzung kann zum Verlust der Eigentumsrechte oder zu einem hohen Wertverlust führen.

3.3. Nutzung von Betriebsmitteln

Die City Schutz GmbH stellt alle Geräte und Betriebsmittel zur Verfügung, die für eine effiziente Erfüllung der Aufgaben benötigt werden und verlässt sich darauf, dass Sie verantwortungsvoll und nicht verschwenderisch mit den überlassenen Ressourcen umgehen.

Aufbewahrung von Dokumenten und Unterlagen

Damit die City Schutz GmbH ihren Verpflichtungen zur Aufbewahrung nachkommen kann, müssen Sie die Dokumente und Unterlagen in Ihrem Zuständigkeitsbereich ordnungsgemäß und sorgfältig verwahren. Sie sind auch für die Vollständigkeit der Dokumentation verantwortlich und müssen Kenntnis über Datenspeicherung und -abruf bezüglich der Dokumente und Unterlagen haben, für die Sie zuständig sind.

Bitte erkundigen Sie sich für Ihren Zuständigkeitsbereich auch, welche Dokumente und Unterlagen in welcher Form (z.B. als Original oder in elektronischer Form) wie lange aufbewahrungspflichtig sind. Die Vernichtung oder Abänderung von aufbewahrungspflichtigen Dokumenten und Unterlagen vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist kann Ermittlungen, (Steuer-) Prüfungen und die erfolgreiche Durchführung von Gerichtsverfahren wesentlich erschweren oder behindern und der City Schutz GmbH dadurch erheblichen Schaden zufügen.

4. Vertrauliche Informationen

Die City Schutz GmbH vertraut Ihnen bei der Ausübung Ihrer Tätigkeit und Aufgaben täglich viele Informationen an. Informationen, die als vertrauliche Informationen gekennzeichnet oder als solche erkennbar sind („Vertrauliche Informationen“), sind zu schützen und geheim zu halten. Derselben Geheimhaltungspflicht unterliegen Informationen, die der City Schutz GmbH von Geschäftspartnern unter einer Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt wurden.

Um die Vertraulichen Informationen zu schützen, müssen Sie Folgendes beachten:

- Vertrauliche Informationen dürfen weder während noch nach Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses mit der City Schutz GmbH an andere Personen innerhalb oder außerhalb der City Schutz GmbH weitergegeben werden (dazu zählen auch Kollegen oder Familienangehörige), es sei denn, dies ist zur Ausführung Ihrer Arbeit für die City Schutz GmbH notwendig.
- Vertrauliche Informationen dürfen nicht an öffentlichen Orten (Eingangsbereichen, Fluren, öffentlichen Transportmitteln, öffentlichen Plätzen, Toiletten etc.), an denen eine Unterhaltung mitgehört werden kann, besprochen werden (persönlich oder an einem Mobiltelefon).
- Bewahren Sie Dokumente, die Vertrauliche Informationen beinhalten, so auf, dass die Einsichtnahme durch Unbefugte ausgeschlossen ist.
- Insbesondere bei Besuchern ist darauf zu achten, dass diese keine Einsicht in Unterlagen der City Schutz GmbH erhalten. Besucher dürfen sich deshalb grundsätzlich nicht ohne Begleitung in den Geschäfts- und Büroräumen der City Schutz GmbH aufhalten.
- Versenden Sie Vertrauliche Informationen über geeignete Kommunikationsmittel, welche die Vertraulichkeit dieser Informationen garantieren.

5. Geschenke und Zuwendungen

Die City Schutz GmbH stellt an sich den Anspruch, Transparenz im Umgang mit Kunden, Lieferanten und Behörden zu gewährleisten. Internationalen Standards zur Korruptionsbekämpfung sowie nationalen und lokalen Vorschriften zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung soll hierbei entsprochen werden.

Geschäftsentscheidungen und Verträge sollen ausschließlich aufgrund von nachvollziehbaren, leistungs- und qualitätsbezogenen Kriterien zustande kommen.

Dies kann nur verwirklicht werden, wenn jeder Mitarbeiter die Einhaltung der folgenden Regelungen mitverantwortet:

- Das Anbieten von Geschenken beliebiger Art, an Personen oder Unternehmen, mit denen die City Schutz GmbH eine Geschäftsbeziehung unterhält oder aufzubauen wünscht und welche die Geschäftsentscheidung der Person oder des Unternehmens beeinflussen oder möglicherweise beeinflussen, ist grundsätzlich verboten. Ebenso ist das Annehmen oder das Einfordern von Geschenken beliebiger Art, grundsätzlich verboten.

- Das Anbieten und das Annehmen von Geschenken, Zahlungen oder anderen Vorteilen ist nur erlaubt, soweit die City Schutz GmbH nicht entscheidet, dass derartige Vorteile der City Schutz GmbH gehören bzw. zur Verfügung zu stellen sind und diese im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverhaltens erfolgen, d.h. wenn dadurch keine geltenden Gesetze verletzt werden und diese allgemeine und ethisch vertretbare ortsübliche Geschäftsgepflogenheiten
 - z.B. kleine Geschenke von geringem Wert, so dass der Empfänger ihre Annahme nicht verheimlichen muss und er nicht in eine verpflichtende Abhängigkeit gerät,
 - oder Essenseinladungen, die aufgrund regelmäßiger sozialer Beziehungen zwischen Geschäftspartnern erwartet werden)
 - oder ein ortsübliches Trinkgeld darstellen.

Wenn Sie im Einzelfall nicht wissen, ob Ihr Verhalten zulässig ist, oder wenn Ihnen Vorteile angeboten wurden, die über einen geringen Wert hinausgehen könnten, dann sollten Sie sich damit an Ihren Vorgesetzten oder an die Rechtsabteilung wenden.

6. Sponsoring

6.1. Kein Sponsoring für Fort- und Weiterbildung

City Schutz trägt die Kosten für die Fort- und Weiterbildung seiner Mitarbeiter selbst. Nimmt der Mitarbeiter an einer externen Fort- oder Weiterbildung teil, so trägt City Schutz die Kosten für z.B. Reise, Übernachtung oder Teilnahmegebühren selbst. Voraussetzung ist, dass die Veranstaltung im Interesse der City Schutz GmbH liegt und genehmigt ist.

6.2. Veranstaltungen ohne Sponsoring

Veranstaltungen wie z.B. Fortbildungen, Weihnachtsfeiern, Tage der Offenen Tür werden durch City Schutz selbst finanziert. Dies schließt die vollständige oder teilweise Finanzierung durch externe Partner aus. Die Finanzierung von City Schutz Veranstaltungen durch Industrieausstellungen ist hiervon nicht betroffen.

6.3. City Schutz sponsert nur in Ausnahmefällen

City Schutz selbst sponsert nur in Ausnahmefällen. Hierüber entscheidet der Geschäftsführer. Entscheidet sich City Schutz zum Sponsoring, so muss dies mit den vier strategischen

Unternehmenszielen Kundennutzen, Wissen, Wirtschaftlichkeit und Wachstum vereinbar sein.

7. Umgang und Kooperation mit Behörden

Die City Schutz GmbH will mit den staatlichen Behörden auf der Grundlage des geltenden Rechts in vertrauensvoller Art, und Weise zusammenarbeiten. Daher ist allen rechtmäßigen Anordnungen staatlicher Behörden Folge zu leisten, wobei zugleich die gesetzlichen Rechte der City Schutz GmbH wahrzunehmen sind.

Im gewöhnlichen Geschäftsverkehr oder im Rahmen einer formellen behördlichen Untersuchung können Behördenvertreter oder Amtsträger spezifische Anfragen an die City Schutz GmbH richten. Falls Sie mit behördlichen Anfragen oder Ermittlungshandlungen konfrontiert werden, müssen Sie stets und unverzüglich die Rechtsabteilung vor Ort einschalten, sich kooperativ verhalten und die einschlägigen internen Regelungen beachten.

IV. Interessenkonflikte

Interessenkonflikte können Zweifel verursachen an der Qualität der getroffenen geschäftlichen Entscheidungen und an der Integrität der Personen, die solche Entscheidungen treffen. Interessenkonflikte oder auch nur deren Anschein müssen jederzeit vermieden werden. Wenn eine solche Konfliktvermeidung nicht möglich ist, muss aktiv, offen und ehrlich damit umgegangen werden. Bei möglichen Konfliktfällen sind Sie aufgefordert, aktiv an Ihren Vorgesetzten heranzutreten und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Insbesondere sind folgende Interessenkonflikte zu vermeiden:

1. Nebentätigkeit

Die Aufnahme jeder Nebentätigkeit ist an die Bestimmungen des Arbeitsvertrags geknüpft. Wenn der Arbeitsvertrag keine Regelungen zu einer Nebentätigkeit enthält, haben Sie die schriftliche Zustimmung der für Sie zuständigen Personalabteilung einzuholen. Die Personalabteilung wird eine Nebentätigkeit genehmigen, wenn eine solche Tätigkeit den legitimen Geschäftsinteressen der City Schutz GmbH nicht entgegensteht und nachweislich keinen Einfluss auf die Tätigkeit für die City Schutz GmbH haben kann.

Als Mitarbeiter der City Schutz GmbH dürfen Sie ohne Genehmigung der City Schutz GmbH auch keine leitende Position (z.B. als Geschäftsführer, Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder des Beirats) bei einem anderen Unternehmen übernehmen, wenn dieses andere Unternehmen entweder mit der City Schutz GmbH im Wettbewerb steht oder mit der City Schutz GmbH Geschäfte tätigt.

2. Politische Aktivitäten

Das Engagement und die Unterstützung für politische Parteien im Namen der City Schutz GmbH bedürfen ebenso wie Spenden oder andere Beitragsleistungen in Form von Geldleistungen oder Sachwerten im Namen der City Schutz GmbH der Genehmigung der City Schutz GmbH. Gleiches gilt für jegliche Organisation politischer Veranstaltungen auf dem Betriebsgelände oder in den Geschäftsräumen der City Schutz GmbH.

Es steht Ihnen selbstverständlich frei, sich privat politisch zu engagieren, soweit Sie nicht als Mitarbeiter oder Vertreter der City Schutz GmbH auftreten. Wenn durch ein politisches Engagement die Interessen der City Schutz GmbH berührt werden, ist die vorherige Zustimmung der City Schutz GmbH einzuholen.

V. Umsetzung des Verhaltenskodex

1. Zuständigkeit

Die Personalleitung ist für die Prüfung, Wirksamkeitsbewertung und die Verfolgung von Verstößen gegen den Verhaltenskodex und die aufgestellte Regelung zuständig.

2. Fragen und Anleitung

Dieser Verhaltenskodex kann nicht für jede einzelne Situation eine ausführliche Verhaltensanleitung liefern. Weitere Hilfestellung bieten Ihnen u.a. die Allgemeine Dienstanweisung sowie die objektbezogene Dienstanweisung. Anwendung und Umsetzung der in diesem Verhaltenskodex und in den sonstigen internen Verhaltensrichtlinien dargelegten Maßstäbe im Geschäftsalltag bedürfen in einigen Fällen gegebenenfalls der Klarstellung.

Bei Unsicherheiten über richtiges Verhalten wenden Sie sich bitte an Ihren Vorgesetzten, die zuständige Fachabteilung oder an den Compliancebeauftragten.

3. Anzeige von Verstößen („Whistleblowing“)

Wenn Sie Hinweise auf eine Verhaltensweise erlangen, die gegen die in diesem Verhaltenskodex oder in sonstigen Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Regeln verstößt und/oder einen Straftatbestand erfüllt (z.B. Bestechungsdelikte) („Verstoß“), sollten Sie Ihren Vorgesetzten oder ein Mitglied der Geschäftsführung oder eine andere geeignete Person des Unternehmens (Compliancebeauftragter) darüber informieren.

Wenn Sie Hinweise geben, sollte dies unter Bekanntgabe Ihrer Identität erfolgen. Anonyme Hinweise sind zwar grundsätzlich nicht erwünscht, werden jedoch ebenfalls zur Kenntnis genommen und untersucht.

Sie sollten bei jeder Untersuchung eines angeblichen Verstoßes mitwirken. Wenn infolge der Untersuchung klar wird, dass es einen entsprechenden Verstoß gegeben hat, werden der Person, die diesen begangen hat (sowie gegebenenfalls ihrem Vorgesetzten), arbeitsrechtliche Sanktionen auferlegt. Die Sanktionen können insbesondere in einer Abmahnung oder dem Ausspruch einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung bestehen.

Die City Schutz GmbH stellt sicher, dass die Identität eines mitwirkenden Mitarbeiters – soweit der City Schutz GmbH bekannt und soweit dies rechtlich zulässig ist – vertraulich behandelt wird. Angezeigte Verstöße werden zunächst ausschließlich dem Compliancebeauftragten zur Verfügung gestellt. Dieser wird die Vorwürfe prüfen und gegebenenfalls weitere Ermittlungen durchführen. Wenn sich ein Verdacht erhärtet, informiert der Compliancebeauftragte die Geschäftsführung.

Im weiteren Verlauf der Ermittlungen kann es erforderlich werden, die Identität eines mitwirkenden Mitarbeiters gegenüber Personen, die an den weiteren Ermittlungen beteiligt sind, insbesondere auch gegenüber ermittelnden Behörden, offenzulegen. Gleiches gilt für mögliche sich anschließende Gerichtsverfahren. Wenn ein mitwirkender Mitarbeiter Bedenken gegen eine solche Offenlegung hat, muss er dies bei Anzeige des Verstoßes mitteilen. Es wird dann ein entsprechender Vermerk in das System aufgenommen.

Die City Schutz GmbH stellt sicher, dass gegen einen Mitarbeiter keine Maßnahmen ergriffen werden, weil er einen Verstoß gemeldet oder bei einer Untersuchung mitgewirkt hat, sofern kein Missbrauch durch den Mitarbeiter vorliegt.

Die City Schutz GmbH wird die geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Rechte des mitwirkenden Mitarbeiters und Beschuldigten, beachten. Hinweise werden nur zum Zwecke der Ermittlung und etwaigen Ahndung von Verstößen verwendet.

Der Beschuldigte wird über Anschuldigungen zu seiner Person informiert, sobald dies die Ermittlungen nicht mehr gefährdet. Nicht mehr benötigte Daten werden innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Ermittlungen gelöscht.

4. Bestandteil des Arbeitsverhältnisses

Dieser Verhaltenskodex ist Bestandteil des Arbeitsverhältnisses und für den Geschäftsbetrieb der City Schutz GmbH unverzichtbar. Verstöße gegen verbindliche Regelungen dieses Verhaltenskodex können und werden nicht toleriert werden. Das Nichtlesen oder die Nichtanerkennung dieses Verhaltenskodex befreit Sie nicht von Ihrer Verantwortung für dessen Einhaltung.

Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex können je nach Schwere zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen bis hin zur außerordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses führen. Wenn ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex gleichzeitig auch einen Verstoß gegen geltendes Recht darstellt, dann können auch Schadenersatzforderungen und/oder eine strafrechtliche Verfolgung drohen.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen fordert die City Schutz GmbH Sie dazu auf, verantwortlich zu handeln und diesen Verhaltenskodex zu Ihrem eigenen Nutzen und zum Vorteil der City Schutz GmbH zu befolgen.